



# Satzung

## Gliederung der Vereinssatzung

§ 1 Grundsätzliches .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	4
§ 5 Rechtsgrundlagen .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende .....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 10 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung.....	6
§ 11 Organe des Vereins .....	6
§ 12 Mitgliederversammlung .....	6
§ 13 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 14 Vorstand .....	8
§ 15 Hauptausschuss .....	9
§ 16 Abteilungen.....	9
§ 17 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	9
§ 18 Rechnungsprüfung .....	10
§ 19 Vereinsjugend.....	10
§ 20 Haftung des Vereins .....	10
§ 21 Datenschutz.....	10
§ 22 Auflösung des Vereins .....	11
§ 23 Schlussbestimmungen .....	11

## **§ 1 Grundsätzliches**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Adendorf von 1923 e.V. (abgekürzt: TSV Adendorf e.V.).
2. Der Sitz ist Adendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen (VR481).
5. Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß / rot.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
7. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Die in der Satzung genannten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem von der jeweiligen Person gewählten Geschlecht angepasst. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Funktionen stehen allen Personen gleichermaßen offen.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
9. Der Verein wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und die Inklusion mit und durch Sport.
10. Der Verein und seine Mitglieder sind der Bedeutung von ressourcenschonenden Verhalten bewusst und treten für einen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigenden Vereinsbetrieb ein.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich des Wettkampfs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen,
  - b. Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Fahrzeugen, Sportanlagen und Räumen,
  - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern,
  - d. Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern,
  - e. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
3. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson in Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO (Abgabenordnung) bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann auch Mitglied in Sportfachverbänden sein oder diese anstreben.
2. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen eingehen.

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen.
3. Für Streitigkeiten, die mit dem Verbandsportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als dass zuerst die Sportgerichte der jeweiligen Verbände anzurufen sind.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a. Ordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
  - b. Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich regelmäßig nicht sportlich betätigen, aber den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins (§ 5) anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht. Die Aufnahme in den Verein setzt die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats voraus.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

## **§ 7 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Umlagen und Entgelte zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.
6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Vereinsarbeit.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften;
  - b. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung in Textform an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des nächsten Kalendervierteljahres;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
  - b. eine Nichtzahlung von Beiträgen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
  - c. eine wiederholte oder schwere Störung des Vereinslebens oder
  - d. ein sonstiges wiederholtes oder schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.
3. Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem

Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 10 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung**

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Abteilungs- und Gruppenentgelte (Zusatzbeiträge) werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
5. Forderungen werden angemahnt, sofern die Zahlung von Beiträgen, Entgelten und Umlagen nicht fristgerecht eingegangen ist. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.
6. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss durch den Vorstand zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 11 Organe des Vereins**

8. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Das Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
  - a. Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder,
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d. Entgegennahme von Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Finanzplanung,
  - e. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
  - f. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
  - g. Beschlussfassung über die Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins.
5. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Postadresse (E-Mail) gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Postadresse (E-Mail) bekannt gegeben haben, werden schriftlich per Post eingeladen.  
Der Vorstand kann weitere Medien zur Bekanntmachung nutzen. Anlagen zu Tagesordnungspunkten der Einladung werden fristgerecht auf der Homepage (<https://www.tsvadendorf.de>) veröffentlicht oder können in gedruckter Form über die Geschäftsstelle des Vereins angefordert werden.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann durch die Mitgliederversammlung als Moderator gewählt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und die Vereinsauflösung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
9. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen. Auf Antrag, der von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben schriftlich statt. In Mitgliederversammlungen, die ganz oder teilweise virtuell stattfinden, wird ausschließlich offen abgestimmt.
10. Jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personengemeinschaften haben eine Stimme. Natürliche Personen müssen das Stimmrecht selbst ausüben. Das Stimmrecht für juristische Personen und Personengemeinschaften kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder nicht zulässig.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen.

### **§ 13 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. **Dringlichkeitsanträge**  
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. **Initiativanträge**  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.  
Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. **Besondere Anträge**  
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die drei Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung (Ausnahme: Geschäftsführer) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer wird durch die anderen Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB -die drei Vorsitzenden- berufen.
5. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung führt dann die Ergänzungswahl durch. Die Amtszeit endet dann mit Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Personen als Fachbeauftragte mit der Erledigung von bestimmten Aufgaben beauftragen.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben nach Rücksprache mit dem Vorstand in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen, das nicht mehr als drei Personen umfassen sollte.
8. Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, anwesend sind.
10. Die Sitzungen können auf Beschluss der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden.
11. Beschlüsse werden ausschließlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

### **§ 15 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich aus den Abteilungsleitern und dem Vorstand zusammen.
2. Ausschusssitzungen finden regelmäßig dreimal pro Kalenderjahr oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschussmitgliedern auf Einladung des Vorstandes durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB statt.
3. Der Hauptausschuss berät den Vorstand bei der sportlichen Ausrichtung des Vereins, der Mitgliederbindung und -gewinnung und der Budgetplanung.
4. Jede Abteilung sowie die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Mehrfachbelegung von Ämtern durch eine Person entsteht ein mehrfaches Stimmrecht.

### **§ 16 Abteilungen**

1. Der Vorstand kann Abteilungen und Gruppen gründen oder auflösen. Diese sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen und Gruppen eigenständig. Dazu können die Abteilungen sich eigene Ordnungen geben. Die sportlichen Geschäfte der Abteilungen werden von der Abteilungsleitung eigenständig geführt. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Fachverband.
3. Der Vorstand stellt in Absprache mit den Abteilungen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereit. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 3 sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
4. Der Abteilungsleiter und mindestens ein weiterer Vertreter werden auf Basis des in der Abteilung festgelegten Verfahrens für die Dauer von zwei Jahren von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.
5. In Abteilungen, die Zugriff auf Konten oder Kassen des Vereins haben, sind die Kontoverfügbaren der jeweiligen Abteilung „Besondere Vertreter“ nach § 30 BGB.

### **§ 17 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung

einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 18 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mindestens zwei Rechnungsprüfer sollten die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 19 Vereinsjugend**

1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder (Junge Menschen gemäß SGB VIII) des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu einer angemessenen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendförderung zu bieten.
3. Mit Zustimmung des Vorstands kann sich die Vereinsjugend zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Jugend-Team zusammenstellen. Die Mitglieder dieses Teams nennen sich J-Teamer.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten ohne gesetzliche Grundlage zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle einer Fusion (Verschmelzung oder vereinsrechtliche Auflösung zwecks Beitritts der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein) fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adendorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

6. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Adendorf, den 22.11.2024